

FORUM FINANZ
Das Compliance-Package in
der Praxis

RA Mag. Stefanie Swatek,
Partner | Hofer.Law

I **WiEReG | Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen

1

DER START: die 4. Geldwäscherichtlinie

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

2

Umsetzung in Österreich: WiEReG

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

3

UPDATE: die 5. Geldwäscherichtlinie

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

4

Umsetzung und Einführung des Compliance-Packages

Novelle im WieReG: §5a WiEReG idF BGBl. I Nr. 62/2019

Seit 10.11.2020: Compliance-Package möglich

WiEReG

Meldepflicht der
wE

§ 8b **RAO**

Überprüfung der
wE

Erlass

Rechtsansicht des
BMF

Kapitel 6

FM-GwG

Überprüfung der
wE

II. WiReG| Meldung und Erstellung des Compliance-Packages

Register der wirtschaftlichen Eigentümer



Zugang: USP

- <https://www.usp.gv.at/>



WiEReG Management System

- Pauschale für Registerauszüge
- 1 Jahr gültig
- Berechtigt zur Meldung als Parteienvertreter.



Meldung für Mandanten

- eFormulare: WiEReG – Meldung durch Parteienvertreter
- Eingabe der wE
- Zusätzliche Möglichkeit ein Compliance-Package hochzuladen



Auftragsbestätigung

- Zusammenfassung nach vollständiger Eingabe
- Übersicht Compliance-Package
- Auftrag zur Meldung von Rechtsträger firmenmäßig unterfertigen lassen



Absendung der Meldung

- Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 WiEReG
- Erfüllung der Aufbewahrungspflicht
- Einfacher Abruf durch
 - alle oder nur
 - die Berechtigten

Sorgfaltspflichten der Rechtsträger

Feststellung der Identität

Der Rechtsträger hat angemessene Maßnahmen zur **Feststellung seiner wE** zu ergreifen.

Pflichten der wE gemäß § 4 WiEReG

Meldung im Register

Sofern keine Befreiung der Meldepflicht gem. § 6 WiEReG vorliegt, müssen sämtliche Rechtsträger laut § 1 Abs 2 WiEReG ihre wE melden.

- Selbstständig oder
- Parteienvertreter

ANGABEN wirtschaftliche Eigentümer

- Direkte wE
- Oberster Rechtsträger
- Indirekte wE

COMPLIANCE-PACKAGE

Übermittlung nur durch Parteienvertreter

- Kontaktdaten
- Einschränkung
- Organigramm (nicht immer verpflichtend)
- Dokumente des meldenden RT
- Dokumente übergeordneter inländischer RT
- Dokumente übergeordneter ausländischer RT

Aktualisierung und jährliche Überprüfung

Erstmeldung und Aktualisierung binnen 4 Wochen

Jährliche Überprüfung und Bestätigung im Register (seit Jänner 2020)

Compliance-Package: 1 Jahr gültig

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

Beweiskräftige Unterlagen sind einzuholen und aufzubewahren.

Compliance-Package erfüllt diese Pflicht automatisch.

Inhalt des Compliance-Packages gem § 5a WiEReG

ANFORDERUNGEN AN DOKUMENTE

- beweiskräftig
- landesüblicher Standard
- Deutsch oder Englisch
- aktuell
- Bei „sensiblen“ Dokumenten:
Aktenvermerk
 - Berechtigte Gründe
 - Nur von **Parteienvertretern** oder **berechtigten Dritten**

OBLIGATORISCHER INHALT

- Abhängig von Rechtsträger
- Organigramm
(§ 5a Abs 1 Z 1 WiEReG)
OG – KG – GmbH – AG – EWIV – SE
 - Dokumente zum meldenden Rechtsträger
(§ 5a Abs 1 Z 2 WiEReG)
 - Dokumente von übergeordneten
inländischen Rechtsträgern
(§ 5a Abs 1 Z 3 WiEReG)
 - Dokumente von übergeordneten
ausländischen Rechtsträgern
(§ 5a Abs 1 Z 4 WiEReG)

Ergänzende Angaben

- Organigramm
- Ausweise inländischer wE
- Zusätzliche Hinweise als Kommentar

III. Vorteile für den Mandanten

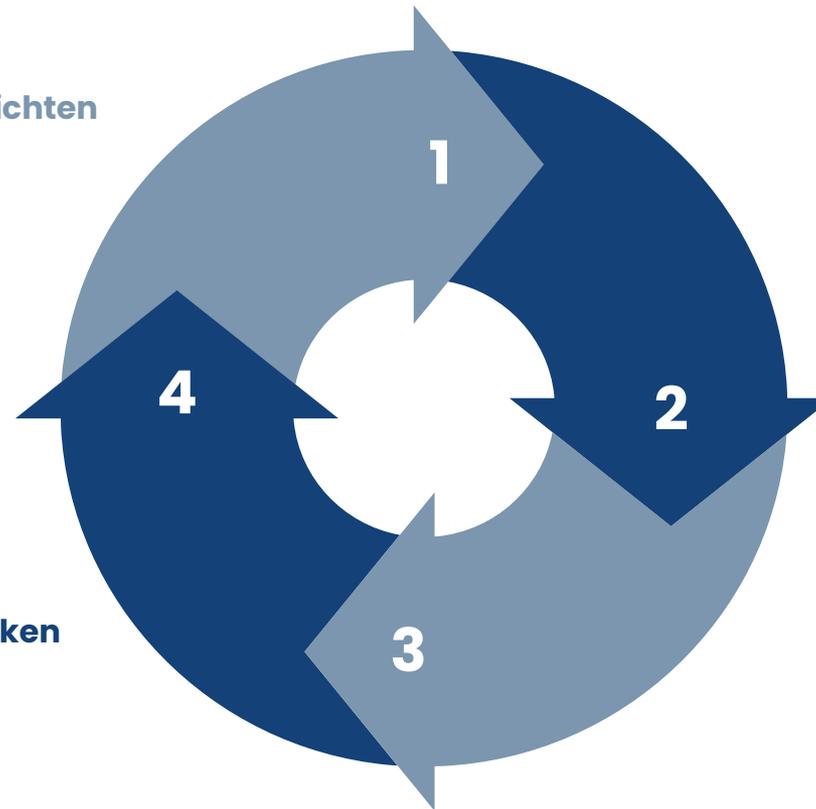
Vereinfachung des Nachweises der WE

1 Erfüllung der Sorgfaltspflichten

- Parteienvertreter gewährleistet die richtige und angemessene Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

Vereinfachung und Standardisierung der Kommunikation mit Banken

- Mandant spart sich zeitaufwendige Kommunikation und regelmäßige Übermittlung von Unterlagen
- Einfache Kontrolle des Zugangs zu Unterlagen



2 Erfüllung der Aufbewahrungspflichten

- Dokumentation
- Verweis auf Compliance-Package anderer RT im Konzern möglich

3 Gültigkeitszeitraum: 12 Monate

- In diesem Zeitraum müssen die Dokumente nicht aktualisiert werden (zB ausländische handelsregistrauszüge)

IV. BEISPIELE

Mag. Stefanie Swatek

Partner | Attorney at Law

HOFER LAW - Hofer Rechtsanwalts GmbH

Hoher Markt 4 | 1010 Wien

Tel +43 (1) 91 666 87

s.swatek@hofer.law

www.hofer.law

HOFER RECHTSANWALTS GMBH | HOHER MARKT 4 | 1010 VIENNA | FN 546785x | ATU 76318913

hofer.law

Hofer Rechtsanwalts GmbH